



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-202/2011-14
Ggst.: FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH,
Rottenmann,
Wasserkraftwerk KW Klamm I am Strechen- und
Rohrachbach,
Ausbau und Anpassung an den Stand der Technik;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 1. März 2012

**„FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH, Rottenmann,
Wasserkraftwerk KW Klamm I am Strechen- und Rohrachbach,
Ausbau und Anpassung an den Stand der Technik“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH mit dem Sitz in Rottenmann (FN 281797 h des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die PITTINO ZT GmbH, Dietrichsteinplatz 15/6, 8010 Graz, vom 14. Oktober 2011 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH „Ausbau des Wasserkraftwerkes Klamm I am Strechen- und Rohrachbach (Postzahl 12/608 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Liezen) und Anpassung an den Stand der Technik“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2011: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 sowie Anhang 1 Z 30 Spalte 1

Kosten:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a) Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 - LGVAG 1968, LGBl. Nr. 145/1969 i.d.g.F. hat die FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 51/2011:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€ 11,90
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 20 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (á € 5,80)	€ <u>116,00</u>
gesamt:	€ <u>127,90</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., vorzunehmen:

Gebühren:	1 x € 14,30 =	€ 14,30	für den Antrag vom 14. Oktober 2011
	4 x € 3,90 =	€ 15,60	für die Beilagen (Plansatz I und II)
	14 x € 7,80 =	€ 109,20	für die Beilagen (Plansatz I und II)
	2 x € 21,80 =	<u>€ 43,60</u>	für die Beilagen (Plansatz I und II)
Gesamtsumme		<u>€ 182,70</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 14. Oktober 2011 hat die PITTINO ZT GmbH, Dietrichsteinplatz 15/6, 8010 Graz, namens und auftrags der FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH mit dem Sitz in Rottenmann (FN 281797 h des Landesgerichtes Leoben) bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Ausbau des Wasserkraftwerkes Klamm I am Strechen- und Rohrachbach (Postzahl 12/608 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Liezen) und Anpassung an den Stand der Technik“ (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B) eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die eingereichten Projektunterlagen wurden von der PITTINO ZT GmbH und der Ziviltechnikkanzlei Dr. Hugo Kofler, Traföß 20, 8132 Pernegg, erstellt.

II. Mit Schreiben vom 2. November 2011 wurden zur Klärung der Sachverhaltsfrage, welche Länge die freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, zwischen den Kraftwerken Klamm I und Klamm II hat, eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für

Limnologie sowie zur Klärung der Sachverhaltsfrage, ob durch den Ausbau des Wasserkraftwerkes Klamm I mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen ist, Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Limnologie und Naturschutz eingeholt.

III. Am 12. Jänner 2012 hat der limnologische Amtssachverständige wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Bezüglich der im Schreiben vom 02.11.2011 gestellten Fragen kann Folgendes gesagt werden:

- *Welche Länge hat die freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, zwischen den Kraftwerken Klamm I und Klamm II?*

Die freie Fließstrecke zwischen Kraftwerk Klamm I und der Wasserfassung Klamm II beträgt ca. 300 m. Diese Zahl wurde aus dem Plansatz Ausbau KW Klamm II, Katasterplan inkl. Vermessung KW Klamm II Projekt Nr. 2311 der Pittino ZT GmbH vom August 2011 heraus gemessen.

- *Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?*

Die vorgelegten Unterlagen sind zur Beantwortung der nachstehenden Frage aus gewässerökologischer Sicht plausibel.

- *Ist durch den Ausbau des Wasserkraftwerkes Klamm I mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen?*

Aus limnologischer Sicht wird zum vorliegenden Projekt Nachstehendes ausgeführt:

Der gegenständlichen Planung ist eine „Einzelfallprüfung Ausbau KW Klamm I“ vom Büro Pittino ZT GmbH und Dr. Hugo Kofler Ziviltechnikkanzlei, erstellt im Oktober 2011, beigeschlossen, in welcher die vorgesehenen Maßnahmen und deren Auswirkungen in ökologischer Hinsicht wie folgt beschrieben werden:

Beschreibung der Bestandsanlage KW Klamm I..... aus „Ausbau KW Klamm I - Einzelfallprüfung“, Seite 3, 4, 5(Pflichtwasserabgabe berücksichtigt)

Hauptdaten der Bestandsanlage und des Ausbauprojektes..... aus „Ausbau KW Klamm I - Einzelfallprüfung“, Seite 16zum Strechaubach

Schutzgut Wasser..... aus „Ausbau KW Klamm I - Einzelfallprüfung“, Seite 23Nein, siehe Teil C 3

Aus fachlicher Sicht kann zu den gegenständlichen Ausführungen Folgendes festgehalten werden:

Bei der Bestandsanlage des Kraftwerkes Klamm I sind am Rohrachbach und am Strechenbach Wasserfassungen ohne Pflichtwasserabgabe gegeben. Durch den geplanten Ausbau des Kraftwerkes Klamm I ist eine dynamische Pflichtwasserabgabe nach den Vorgaben der QZV Ökologie OG vorgesehen. Es ist somit in der geplanten Restwasserstrecke eine permanente Wasserabgabe gegeben, ein Trockenfallen zu energetischen Nutzung ist somit ausgeschlossen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es durch den Ausbau des Wasserkraftwerkes Klamm I zu keiner erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkung auf die Umwelt aus limnologischer Sicht kommt. Durch die permanente Restwasserabgabe kommt es sogar zu einer Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand, der keine Pflichtwasserabgabe vorsieht.“

IV. Am 24. Jänner 2012 hat der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Befund:

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2011 hat die PITTINO ZT GmbH, Dietrichsteinplatz 15/6, 8010 Graz, namens und auftrags der FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH mit dem Sitz in Rottenmann (FN 281797 h des Landesgericht Leoben) bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Ausbau und Anpassung an den Stand der Technik des Wasserkraftwerkes Klamm I am Strechen- und

Rohrachbach, Postzahl 12/608 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Liezen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Als Unterlage wurde ein Projekt „FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH Ausbau KW Klamm I – Einzelfallprüfung“, erstellt durch die PITTINO ZT GmbH und Dr. Hugo Kofler ZT-Kanzlei im Oktober 2011, mit folgenden Inhalten übermittelt:

Beilage A: Antrag auf Feststellung

Beilage B: zusammenfassender Bericht

Beilage C: Fachberichte Ökologie, Lärm, Luft, Wasser

Beilage D: Technischer Bericht

Beilage E: 001 Übersichtskarte Ausbau KW Klamm I

002 Übersichtskarte Ausbau Klamm II

003 Katasterlageplan KW Klamm I Maßstab 1:1000

004 Katasterlageplan inkl. Vermessung KW Klamm II Maßstab 1:1000

005 Plantitel Umbaumaßnahmen Wehranlage Strechenbach, Wehranlage Rohrachbach, Maßstab 1:100

006 Umbaumaßnahmen Wasserschloss Grundriss und Schnitte Maßstab 1:100

007 Umbaumaßnahmen Krafthaus Grundriss und Schnitt Maßstab 1:100

008 Längsschnitt Druckrohrleitung (DRL) Bestand/Projekt 1:1000

009 Wasserrechte und Bebauung Maßstab Frei

In den eingereichten Unterlagen ist folgendes vorgesehen (Direktauszug aus Schreiben von Dr. Katharina Kanz (FA 13A an FA 17C bzw. BBL Liezen):

- I. Die FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH ist Eigentümerin und Betreiberin des Wasserkraftwerkes Klamm I am Strechen- und Rohrachbach, Postzahl 12/608 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Liezen. Es handelt sich um ein Ausleitungskraftwerk mit einer Engpassleistung von 1.728 kW. Die Wasserfassungen befinden sich am Strechenbach bei Fluss-km 2,86 und am Rohrachbach bei Fluss-km 0,45.*
- II. Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Ausbau des Wasserkraftwerkes Klamm I zwecks Optimierung der Nutzung des vorhandenen Wasserdargebotes, Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Hochwassersicherheit. Die Engpassleistung der Anlage soll auf 3.290 kW erhöht werden.*

III. Für die Projektrealisierung sind bauliche Maßnahmen an folgenden Anlagenteilen erforderlich:

- *Wasserfassung Strechenbach: Einbau einer Klappe, Erhöhung der Ufermauer, Herstellung einer Dotationseröffnung zur Pflichtwasserabgabe,*
- *Wasserfassung Rohrachbach: Herstellung einer Dotationseröffnung zur Pflichtwasserabgabe,*
- *Hangkanal Strechenbachfassung bis Wasserschloss: Neubau des bestehenden Freispiegelkanals zur Erhöhung der Transportwassermenge,*
- *Hangkanal Rohrachbachfassung bis Wasserschloss: kleinere Adaptierungsarbeiten,*
- *Wasserschloss: Umbau zur besseren Nutzung des Wasserschlosses als Entsander und Erneuerung der Überlaufleitung zum Rohrachbach,*
- *Druckrohrleitung: Errichtung einer neuen erdverlegten, abgestuften Guss-Druckrohrleitung mit Durchmesser DN 1000 mm (L = 530 m) und DN 1200 mm (L = 450 m)*
- *Krafthaus: Einbau eines zweiten Maschinensatzes, Vergrößerung des Unterwasserkanals, Erhöhung der Ufermauer und Absenkung der Bachsohle.*

Ende des Auszuges von Dr. Katharina Kanz

Eckdaten des Ausbauprojektes KW Klamm I (Auszug aus dem zusammenfassenden Bericht des Einreichprojektes):

- *Ausbauwassermenge QA 3000 l/s*
- *Überschreitungsdauer 40 Tage*
- *Pflichtwasserabgabe 130 – 530 l/s*
- *Ausbauleistung 3290 kW (=1.562 kW gegenüber dem Bestand)*
- *Jahresarbeit im Regeljahr 10,4 GWh (Pflichtwasserabgabe berücksichtigt)*

Ende des Auszuges vom Einreichgutachten

Beim Ausbauprojekt KW Klamm I ändern sich gegenüber dem aktuellen Bestand überwiegend technische Anlagen/Bestandteile, ein Vergleich des Status quo mit dem geplanten Vorhaben befindet sich auf Seite 16 des Einreichprojektes. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Fakten wesentlich:

- *Änderung der Ausbauwassermenge von 1500 l/sec. auf 3000 l/sec.*
- *Änderung der Pflichtwasserabgabe von aktuell Null auf eine dynamisierte Abgabe von 130 bis 530 l/sec. über eine Dotationsöffnung (eine FAH ist an den beiden Wehranlagen nicht notwendig, da aufgrund der Geländemorphologie an den Entnahmestellen am Rohrach- sowie am Strechenbach ein (natürliches) Fischvorkommen nicht existiert)*
- *Erhöhung der rechtsufrigen Stützmauer bei der Wasserfassung am Strechenbach um 0,5 m*
- *Austausch von Druckrohrleitungen, ua.:*
 - *Austausch von DN 800/Stahl; neu: DN 1000 bzw. DN 1200, GGG*
 - *Druckrohrleitung vom Wasserschloss bis zu Leitungs-km 0,42*
 - *freie Verlegung auch beim Neubau (Fehler auf S. 16 der Einreichunterlagen)!*
 - *Erdverlegung von Leitungs-km 0,42 bis zum Krafthaus bei Leitungs-km 0,95)*
- *Folgende Sonderbauwerke bleiben erhalten:*
 - *2 Rohrbrücken über den Strechenbach*
 - *Stollen und hölzerner Lawinenschutzverbau zwischen den Rohrbrücken*
 - *Überbrückung der Druckrohrleitung (Landesstraße)*
- *Krafthaus: Errichtung eines zusätzlichen Unterwasserkanales*

Das ggst. Vorhaben ist rd. 3 km südwestlich von Rottenmann situiert. Nahezu alle Anlagenteile des Bestandes bzw. der Eingriffsflächen des geplanten Vorhabens befinden sich im LSG Nr. 13 Rottenmanner, Triebener und Seckauer Alpen. Der westlich gelegene Rohrachbach entwässert ein Einzugsgebiet von rd. 7,2 km² und hat einen mittleren Abfluss (MQ) von etwa 200 l/sec., der östlich gelegene Strechenbach hat lt. den Angaben des Amtes der Stmk. Landesregierung (FA 19A – Referat 1 Hydrographie) etwa auf Höhe der bestehenden Wasserfassung einen mittleren Abfluss von rd. 1,5 m³/sec. und entwässert dabei ein Einzugsgebiet von 44,4 km². Der Gewässerzustand (gem. NGP und WRRL) beider befindet sich aufgrund von Vorbelastungen z.B. der Kriterien Durchgängigkeit, Restwasser und Hydromorphologie jedenfalls nicht im „sehr guten hydromorphologischen Zustand“. Eine Pflichtwasserabgabe ist im vorhandenen Bescheid aus dem Jahre 1969 für das bestehende Kraftwerk nicht enthalten, weshalb ein Verbleib von Restwasser bis dato in den beiden Gewässern ausschließlich bei Überschreitung der Ausbauwassermenge von 1500 l/sec. (prognostiziert an rd. 140 Tagen im Jahr) erfolgt. Während der Niedrigwasserzeiten findet somit keine Pflichtwasserabgabe in die betreffenden Gewässer statt. Ein Vorkommen von Fischen existiert im Rohrachbach nicht und im

Streichenbach nur im „unteren“ Teilabschnitt des geplanten Vorhabens. Eine durchgängige Wanderung der Fischfauna ist aufgrund von bereits bestehenden morphologischen Belastungen (insbesondere unpassierbare Querbauwerke) bzw. auch natürlicher Weise wegen sehr hohen, klammartigen Streckenabschnitten mit massiven Abstürzen nicht vorhanden. Im Zuge von aktuellen Befischungen konnte ein Vorkommen der Fischart Bachforelle in der aktuellen Restwasserstrecke flussaufwärts der Triebwasserrückleitung des Kraftwerkes Klamm I bestätigt werden, wenngleich aufgrund des Fehlens einzelner Altersklassen der Populationsaufbau gestört scheint. Ein Vorkommen der für die Fischregion Epirhitral typischen Begleitart Koppe konnte nicht bestätigt werden. Erhebungen des gewässerökologischen Zustandes anhand der Indikatorgruppen Makrozoobenthos bzw. Pyhtobenthos, die an jeweils zwei Probestellen erhoben wurden, ergaben einen „guten ökologischen Zustand“. An artenschutzrechtlich relevanten Gruppen wurden Vögel, Amphibien, Schmetterlinge und Hautflügler erhoben. Dabei konnten Wasseramsel, Gebirgsstelze, Zilpzalp, Grasfrosch, Großer Perlmutterfalter, Gemeiner Bläuling, Weißbindiger Mohrenfalter und die Dunkle Erdhummel bestätigt werden. Eine vertiefende Erfassung der Laufkäferzönose erfolgte im August 2011 durch manuelle Aufsammlungen, wobei im Bereich des ggst. Vorhabens insgesamt 7 Laufkäferarten bestätigt werden konnten, von denen allerdings keine Art geschützt oder gefährdet ist. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden. Die Erhebung von Vegetation und Biotoptypen ergab keine „sehr hoch“-wertigen, rd. 19% der gesamten Untersuchungsflächen (in Summe 49 ha) „hoch“-wertige, 41% „mittel“-wertige, 6% „gering“-wertige und 34% „sehr gering“-wertige Flächenanteile. Mit der Tanne und der Korbweide wurden zwei in Österreich (Nickelfeld H. et al. 1999) als „gefährdet“ eingestufte Pflanzenarten bestätigt. Darüber hinaus wurden im gesamten Untersuchungsraum 9 in der Artenschutzverordnung des Stmk. Naturschutzgesetzes gelistete Arten bestätigt. Pflanzenarten des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Eine Erhebung des Landschaftsbildes wurde im Bereich der vorhandenen und geplanten Projektbestandteile durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen handelt es sich größtenteils um ein Landschaftsbild „ohne besondere Bedeutung“, lediglich ein (durch das ggst. Vorhaben nicht berührter) Abschnitt im Bereich der Paltenmündung hat zumindest „örtliche Bedeutung“.

Auch die Beschreibung der Fachbereiche Lärm, Luft, Boden und Wasser erscheinen – soweit dem ASV dafür eine fachliche Meinung zusteht - durchaus nachvollziehbar, plausibel und verständlich!

Gutachten:

Im Zuge des ggst. Vorhabens ist geplant, das bestehende Kraftwerk Klamm I mit Wasserfassungen am Strechen- und Rohrachbach zu adaptieren, wobei ein Großteil der Maßnahmen Änderungen von technischen Anlagenteilen betrifft. Wesentliche naturschutzfachlich relevante Änderungen sind der Ausbau auf eine größere Wassermenge von aktuell 1500 l/s auf 3000 l/s und die Änderung der Pflichtwasserabgabe von derzeit Null auf 130 – 530 l/s.

Die Wirkung des ggst. Vorhabens auf den Fachbereich Ökologie (Zusammenfassung auf den Seiten 61 und 62 der Einreichunterlagen) kann mit überwiegend positiven Auswirkungen (Teilbereiche Hydromorphologie, Fische, Makrozoö- und Phytobenthos, Landschaftsbild) bzw. mit zumindest keinen negativen Auswirkungen/Änderungen gegenüber dem Status quo bewertet werden (Artenschutz inkl. Laufkäfer, Vegetation und Biotoptypen), da (1) sich die Umgestaltungen überwiegend auf Maßnahmen an bereits bestehenden Anlagenteilen beziehen, (2) sich weder die Bau- noch die Betriebsphase nachhaltig negativ auf Natur, Landschaft (-sbild) und Umwelt auswirken, bzw. (3) vor allem durch die im Gegensatz zum Status quo nun geplante dauerhafte Pflichtwasserabgabe nachhaltig positive Auswirkungen auf mehrere Teilbereiche des Fachbereiches Ökologie vom ASV postuliert werden können.

Auch die im Einreichgutachten prognostizierten Auswirkungen des Projektes auf die Aspekte Lärm (keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen), Luft (keine wesentlichen Änderungen der Situation), Wasser (positive Auswirkungen) bzw. die entsprechende Schutzgüterrelevanzprüfung auf die Schutzgüter Mensch (Kapitel 2.1: „keine relevanten Zusatzbelastungen“), Tiere, Pflanzen und Lebensräume (Kapitel 2.2: Auswirkungen s. Fachbereich Ökologie oben), Boden (Kapitel 2.3: „keine relevanten Zusatzbelastungen“), Wasser (Kapitel 2.4: „positive Auswirkungen“), Luft/Klima (Kapitel 2.5: „neutral“) und Landschaft (Kapitel 2.6: „positive Auswirkungen“) erscheinen dem ASV plausibel und nachvollziehbar.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Sach- und Kulturgüter“ (Kapitel 2.7) können aufgrund fehlender Fachkenntnis nicht beurteilt werden!

Jedenfalls erscheinen dem ASV für Natur- und Landschaftschutz die vorliegenden Unterlagen plausibel und durch den Um-/Ausbau des Wasserkraftwerkes Klamm I ist (auch unter Nichtberücksichtigung der kumulativen Auswirkungen mit dem Vorhaben KW Klamm II sowie exkl. einer Betrachtung des Schutzgutes „Sach- und Kulturgüter“) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-Gesetz NICHT zu rechnen!

Der (weiterhin) zuständigen Behörde wird jedoch dringend empfohlen, folgende Auflagen dem Konsenswerber vorzuschreiben, um mögliche Beeinträchtigungen des Vorhabens vor allem in der Bauphase auf ein Minimum zu reduzieren:

Auflagen

- 1.) Zur Begleitung und Kontrolle der fachgerechten Umsetzung jeglicher Arbeiten ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Hierzu ist ein Technisches Büro für Biologie heranzuziehen, welches zumindest 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten der Bezirksnaturschutzbehörde namhaft zu machen ist. Diese Bauaufsicht hat sich von den bei der Einreichplanung beteiligten Personen und Firmen zu unterscheiden. Die ökologische Bauaufsicht hat entsprechend der RVS 04.05.11 Umweltbaubegleitung bzw. laut dem „Positionspapier der Umweltschützerin des Landes Steiermark zur Etablierung einer ökologischen Bauaufsicht bei Bauvorhaben an Fließgewässern“ das Baugeschehen fortlaufend zu betreuen, zu dokumentieren und die Bezirksnaturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen – zumindest aber alle drei Wochen - in Form von Berichten inkl. Fotodokumentation darüber zu informieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bezirksnaturschutzbehörde ein Endbericht vorzulegen.*
- 2.) Der zuständigen Behörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Renaturierungs-/ Wiederherstellungskonzept für die (während der Bauphase möglichst kleinflächig zu haltenden) temporär beeinträchtigten Flächen unter besonderer Berücksichtigung von Natur und Landschaft zu übermitteln, welches - nach fachlicher Prüfung durch einen ASV – unter „ökologischer Bauaufsicht“ umzusetzen ist.*

- 3.) *Jegliches Aufkommen von Neophyten (vor allem Drüsiges Springkraut und Kanadische Goldrute) ist zu verhindern. In den ersten zwei Folgejahren nach Abschluss der Arbeiten hat eine Kontrolle während der Vegetationsperiode bzw. gegebenenfalls eine Bekämpfung von aufgekommenen Neophyten zu erfolgen. Darüber ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde jeweils ein Kurzbericht zukommen zu lassen.*
- 4.) *Die vorhandenen Ufergehölze sind bis auf das für das Baugeschehen unerlässliche Ausmaß zu schonen und zu erhalten. Zu entfernende, standortgerechte Laubgehölze sind abzustocken, deren Wurzelkörper fachgerecht zwischenzulagern und nach Baufertigstellung wiedereinzubringen.*
- 5.) *Nach Baufertigstellung sind in sämtlichen beeinträchtigten, gewässernahen Bereichen Bepflanzungen mit standortgerechten Gehölzarten durchzuführen (gereiht nach absteigender Häufigkeit): Grauerle (*Alnus incana*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Purpurweide (*Salix purpurea*), Lavendelweide (*Salix eleagos*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).*
- 6.) *Um die Beeinträchtigungen durch Eintrübungen zu minimieren, sind sämtliche Arbeiten am Gewässer im trockenen Zustand (z.B. durch temp. und punktuelle Gewässerverlegung) durchzuführen. Baugrubenabwässer dürfen ausschließlich nach Durchfluss eines Absetzbeckens dem Gewässer rückgeführt werden. Ggf. ist das Gewässer durch entsprechende Abschirmungen, temporäre Verrohrung bzw. Abgrenzungsmaßnahmen (Abplankung) vor dem Eintrag von Trübstoffen (z.B. Erdmaterial) zu schützen.*
- 7.) *Jegliche Neugestaltung der Gewässersohle bzw. der Uferbereiche ist so rau als technisch möglich auszuführen. Insbesondere sind diese so zu gestalten, dass die neuen Gewässerabschnitte reichhaltig Breiten- sowie Tiefenvarianzen aufweisen.“*

V. Mit Schreiben vom 9. Feber 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Mit Schreiben vom 15. Feber 2012 wurde von der Pittino ZT GmbH namens der FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH mitgeteilt, dass „keine Einwände gegen die übermittelten Gutachten bestehen“.

VII. Mit Schreiben vom 17. Feber 2012 wurde von der Umwelthanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH plant, das bestehende Kraftwerk Klamm I auszubauen und an den Stand der Technik anzupassen, was mit einer Erhöhung der Engpassleitung auf 3.290 kW einher geht. Das Kraftwerk bildet mit der Wasserkraftanlage Klamm II unzweifelhaft eine Kraftwerkskette. Aufgrund der Bestimmungen des § 3a Abs. 2 Ziff 1 i.V.m. Ziff 30 des Anhanges 1 zum UVP-G ist daher zu prüfen, ob durch die Erweiterung des KW Klamm I mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Der limnologische und der naturkundliche ASV kommen nachvollziehbar zum Ergebnis, dass weder mit derartigen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer an sich noch auf die Ökologie des Umraumes zu rechnen ist. Im Gegenteil – es werden durch die geplante Abgabe von Restwasser sogar Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand erwartet. Hinsichtlich der weiteren in § 1 Abs. 1 UVP-G genannten Schutzgüter wird in den Einreichunterlagen schlüssig dargelegt, dass ebenfalls keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu erwarten sind. Im Ergebnis kann daher mitgeteilt werden, dass auch aus meiner Sicht für den geplanten Ausbau des KW Klamm I samt Anpassung an den Stand der Technik keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

VIII. Mit Schreiben vom 22. Feber 2012 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass *„aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Grund ersichtlich ist, der die Durchführung einer UVP erforderlich machen würde“*.

IX. Am 1. März 2012 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Liezen als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. NschG 1976 mitgeteilt, dass *„sich die Bezirkshauptmannschaft Liezen den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen vollinhaltlich an schließt“*.

X. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH ist Eigentümerin und Betreiberin des Wasserkraftwerkes Klamm I am Strechen- und Rohrachbach, Postzahl 12/608 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Liezen. Es handelt sich um ein Ausleitungskraftwerk mit einer Engpassleistung von 1.728 kW. Die Wasserfassungen befinden sich am Strechenbach bei Fluss-km 2,86 und am Rohrachbach bei Fluss-km 0,45.

II. Das gegenständliche Vorhaben umfasst den Ausbau des Wasserkraftwerkes Klamm I zwecks Optimierung der Nutzung des vorhandenen Wasserdargebotes, Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Hochwassersicherheit. Die Engpassleistung der Anlage soll auf 3.290 kW erhöht werden.

III. Für die Projektrealisierung sind bauliche Maßnahmen an folgenden Anlagenteilen erforderlich:

- Wasserfassung Strechenbach: Einbau einer Klappe, Erhöhung der Ufermauer, Herstellung einer Dotationseröffnung zur Pflichtwasserabgabe,
- Wasserfassung Rohrachbach: Herstellung einer Dotationseröffnung zur Pflichtwasserabgabe,
- Hangkanal Strechenbachfassung bis Wasserschloss: Neubau des bestehenden Freispiegelkanals zur Erhöhung der Transportwassermenge,
- Hangkanal Rohrachbachfassung bis Wasserschloss: kleinere Adaptierungsarbeiten,
- Wasserschloss: Umbau zur besseren Nutzung des Wasserschlosses als Entsander und Erneuerung der Überlaufleitung zum Rohrachbach,
- Druckrohrleitung: Errichtung einer neuen erdverlegten, abgestuften Guss-Druckrohrleitung mit Durchmesser DN 1000 mm (L = 530 m) und DN 1200 mm (L = 450m),
- Krafthaus: Einbau eines zweiten Maschinensatzes, Vergrößerung des Unterwasserkanals, Erhöhung der Ufermauer und Absenkung der Bachsohle.

IV. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheiden des Landeshauptmannes der Steiermark vom 20. März 1969, GZ: 3-347 V 1/4-1969, und der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 11. Jänner 1996, GZ: 3.0 –R 113-89, erteilt. Das Wasserbenutzungsrecht ist im

Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Liezen unter der Postzahl 12/608 eingetragen und bis 30. Juni 2039 befristet.

Nach Rücksprache mit den mitwirkenden Behörden nach dem Stmk. ElWOG 2005 und dem Stmk. NschG 1976 war für das gegenständliche Kraftwerk im Zeitpunkt der Errichtung und Inbetriebnahme weder eine elektrizitätsrechtliche noch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

V. Das gegenständliche Kraftwerk liegt in einer Kraftwerkskette. Ca. 300 m flussabwärts des Krafthauses KW Klamm I liegt bei Fluss-km 1,21 die Wehranlage des Ausleitungskraftwerkes Klamm II, das eine Engpassleistung von 170 kW hat. Eigentümerin und Betreiberin dieses Kraftwerkes ist ebenfalls die FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH. Nach Realisierung des gegenständlichen Vorhabens soll der Ausbau des Kraftwerkes Klamm II erfolgen, wobei eine Erhöhung der Engpassleistung auf 915 kW geplant ist. Der Umfang der Umbaumaßnahmen steht derzeit noch nicht endgültig fest; es stehen 3 Varianten zur Auswahl (siehe Technischer Bericht, Seite 65ff).

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zunächst ist die Frage zu klären, ob es sich beim gegenständlichen Projekt um ein nach § 3 UVP-G 2000 zu beurteilendes Neuvorhaben oder um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben handelt.

Das gegenständliche Projekt umfasst den Ausbau und die Sanierung eines bestehenden Kraftwerkes. Es ist daher von einem bestehenden Vorhaben auszugehen, welches gemäß dem vorliegenden Projekt durch die unter Punkt B) III. dargestellten Maßnahmen geändert werden soll.

„Die Anwendung des Änderungstatbestandes setzt voraus, dass das zu ändernde Vorhaben bereits als rechtskräftig genehmigt angesehen werden kann, wenn also alle materiengesetzlichen Bewilligungen für das Vorhaben, das geändert werden soll, vorliegen (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Verlag Österreich, 2010, Seite 96).“

Unter Verweis auf die Ausführungen unter Punkt B) IV. ist festzustellen, dass diese Voraussetzung gegeben ist.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich daher um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

III. Gemäß Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 sind Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ab 2 MW UVP-pflichtig.

Unter einer Kraftwerkskette ist gemäß Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 (Fußnote 7) eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen.

Kraftwerke in Kraftwerksketten sind ein „Sonderfall der Kumulation (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Verlag Österreich, 2010, Seite 425)“. Bei der Kumulationsprüfung sind sowohl die Kapazitäten von bereits errichteten Vorhaben, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer behördlichen Zulassung, als auch von Projekten, für die eine Genehmigung erst beantragt wurde, mit ein zu rechnen. Vorhaben, hinsichtlich derer noch kein Verfahren anhängig ist, sind hingegen nicht zu berücksichtigen, da mangels entsprechendem Genehmigungsantrag noch keine Aussage über deren umweltrelevanten Merkmale getroffen werden kann (Ennöckl/Raschauer, UVP-G, SpringerWienNewYork, 2. Auflage, 2006, Rz 6 zu § 3)“.

„Als freie Fließstrecke gilt jener Abschnitt eines Fließgewässers, der sich von einer Stauhaltung (Wehranlage) stromabwärts bis zur Stauwurzel des Unterliegerkraftwerkes erstreckt, also der vom Rückstau des Unterliegerkraftwerkes unbeeinflusste Bereich (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Verlag Österreich, 2010, Seite 425)“.

Ausgenommen sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden (Anhang 1 Spalte 1 Z 30 UVP-G 2000).

„Die Errichtung bzw. Änderung auch einzelner Kraftwerke in Kraftwerksketten ab 2 MW ist UVP-pflichtig (Ennöckl/Raschauer, UVP-G, SpringerWienNewYork, 2. Auflage, 2006, Rz 32 zu Anhang 1 Spalte 1 Z 30 UVP-G 2000)“.

IV. Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G (lit. a auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, lit. b auf Boden, Wasser, Luft und Klima, lit. c auf die Landschaft sowie lit. d) auf Sach- und Kulturgüter) zu rechnen ist.

Das Wasserkraftwerk Klamm I liegt in einer Kraftwerkskette, da die freie Fließstrecke zwischen dem Kraftwerk Klamm I und der Wasserfassung des Kraftwerkes Klamm II ca. 300 m beträgt (vgl. das Gutachten des limnologischen Amtssachverständigen unter Punkt A) III.).

Die Engpassleistung der gegenständlichen Anlage soll von 1.728 kW um 1.562 kW auf 3.290 kW erhöht werden. Der für Kraftwerksketten maßgebliche Schwellenwert in Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 von 2 MW wird bei Verwirklichung der Änderung überschritten und durch die Änderung erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes von 2 MW.

In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen ist.

V. Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 2 die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. Bei diesen Kriterien handelt es sich um folgende:

- Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
- Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
- Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

VI. Aus den vorgelegten Projektunterlagen sowie den eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen für Limnologie (vgl. Punkt A) III.) und Naturschutz (vgl. Punkt A) IV.) ergibt sich vollkommen schlüssig und nachvollziehbar, dass durch die Verwirklichung des gegenständlichen Änderungsvorhabens keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu erwarten sind.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass es laut Gutachten des limnologischen Amtssachverständigen *„durch die permanente Restwasserabgabe sogar zu einer Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand, der keine Pflichtwasserabgabe vorsieht, kommt“* und das Vorhaben laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz auch *„positive Auswirkungen auf mehrere Teilbereiche des Fachbereiches Ökologie“* haben wird.

VII. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Z 1 i.V.m. Anhang 1 Z 30 Spalte 1 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. an die FKF Forst- und Gutsverwaltung GmbH mit dem Sitz in Rottenmann, p.a. PITTINO ZT GmbH, Dietrichsteinplatz 15/6, 8010 Graz, als Projektwerberin,
unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung) und des vidierten Plansatzes II,
2. die Stadtgemeinde Rottenmann, 8786 Rottenmann als Standortgemeinde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Fachabteilung 13A, Referat Wasser- und Schifffahrtsrecht, z.H. Frau Mag. Eva Maria Hofer, im Haus, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959,
4. die Fachabteilung 13A, Referat Betriebsanlagen- und Energierecht, z.H. Herrn Dr. Michael Wiespeiner, im Haus, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. EIWOG 2005,
5. die Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. NschG 1976,
6. die Fachabteilung 13C, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

7. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land
Steiermark**